

# RS Vwgh 1994/9/30 93/08/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1994

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

AIVG 1977 §12 Abs3 litb;

AIVG 1977 §12 Abs6 litc;

AIVG 1977 §12 Abs9;

## Rechtssatz

Die Rechtsfolge des vorletzten Satzes des § 12 Abs 9 AIVG iVm den vorangehenden Sätzen dieser Bestimmung knüpft an die Ablehnung der Zustimmung zur Beischafterung einer allenfalls bereits erfolgten Einkommensteuererklärung für das laufende Kalenderjahr bzw eines Einkommensteuerbescheides aus einem früheren Jahr sowie zur Einholung tatsächlicher Auskünfte des zuständigen Finanzamtes, nicht aber an ein (für das Verfahren nach dem AIVG vorzunehmendes) "Einkommensteuerprüfungsverfahren durch das Finanzamt" an. Daher kann auch die Ablehnung eines solchen Verfahrens durch den Anspruchswerber nicht die Sanktion des vorletzten Satzes dieser Bestimmung haben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080198.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)